



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

ASTA der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Präsidium des Studierendenparlaments
c/o ASTA der RWTH Aachen
– HIER –

Änderung des Antrags SP70-A080 (Änderung der Satzung der Studierendenschaft, ASTA-GO und FinO (VORSCHUB))

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,
liebes Präsidium,

wir ersetzen unseren Antrag SP70-A080 durch die folgende Formulierung:

Satzung der Studierendenschaft

1. Ersetze § 41e durch:

§ 41e Wahlvorschlag

- (1) Der Senat der Hochschule wählt aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Beschäftigten in Technik und Verwaltung eine Person zur bzw. zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden zur bzw. zum stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (2) Die Wahl der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Rektorats und des Studierendenparlaments. Sowohl das Rektorat als auch das Studierendenparlament können Vorschläge einbringen.
- (3) Die Wahl der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß § 15 der Satzung sowie zwei durch die studentischen Senatsmitglieder entsandten Personen mit jeweils

Allgemeiner Studierendenausschuss

Students' Union Executive Board

Svenja Borgmann
ASTA-Vorsitzende

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93792

sborgmann@
asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: sb
10.02.2023

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/5

einer Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.

- (4) Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.
- (5) Die Findungskommission für die stellvertretende Beauftragte bzw. den stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
- (6) Für den Beschluss der Wahlvorschläge nach Abs. 2 und 3 im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Ersetze § 41f durch:

§ 41f Berichtspflichten, Arbeitsort und Aufwandsentschädigungen der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist verpflichtet, dem Studierendenparlament regelmäßig auf ordentlichen Sitzungen über ihre bzw. seine Arbeit zu berichten.
- (2) Der AStA stellt der oder dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung jederzeit Zugang zu ihrem oder seinem Arbeitsplatz hat.
- (3) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

3. Füge § 41g hinzu:

§ 41g Evaluation

Die Regelungen der §§ 41d – 41f gelten für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Im

dritten Jahr der Amtszeit werden die neuen Regelungen zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Senat und im Studierendenparlament vorgestellt. Sollte sich bei dieser Evaluation herausstellen, dass die Interessenwahrnehmung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist, ist das Konzept anzupassen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

4. Ersetze in § 15 Abs. 6 „§ 41e Abs. 2“ durch „§ 41e Abs. 3“.
5. Ersetze „X. Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch „X. Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (VORSCHUB)“.

AStA-GO

1. Ersetze § 6 Abs. 4 Ziffer 7 durch:
 7. die*der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen und über das Protokoll,
2. Ersetze § 13 durch:

§ 13 Zusammenarbeit mit der*dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der AStA stellt der*dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung jederzeit Zugang zu ihrem oder seinem Arbeitsplatz hat.

FinO

Ändere unter § 54 Absatz 3 in der Tabelle in der Zeile "(Stellv.) Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung":

1. die Zelle in der Spalte „Amt“ von „(Stellv.) Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ zu „Stellv. Beauftragte bzw. stellv. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
2. die Zelle in der Spalte „Maximale Aufwandsentschädigung in BAFÖG-Höchstsatz“ von „Je 67 v.H. Monat“ zu „67 v.H. pro Monat“.

Begründung:

Wie in vorangegangenen Studierendenparlamenten erläutert, kann der AStA die Verwaltung der studentischen Hilfskräfte, die zur Entlastung der Beauftragten sowie ein breiteres Angebot (unter anderem Selbsthilfegruppen) angestellt wurden, nicht weiter übernehmen. Die RWTH kann sie ebenfalls

nicht anstellen, solange die Beauftragten beim AStA angesiedelt sind und sie keine Weisungsbefugnis über die SHK haben.

Die Beauftragten selbst drängen seit längerem auf eine Lösung und unterstützen den Wechsel der Hauptbeauftragung in eine andere Hochschulgruppe. Folgendes Statement der Beauftragten dazu: „Wir stoßen als studentische Beauftragte regelmäßig an unsere Grenzen, unter anderen aufgrund 2jähriger Wechsel, fehlender Verwaltung eigener Finanzmittel, selbstständiger Einarbeitung, fehlender Zeit etc. Wir können unserer Zielgruppe einfach nicht das bieten, was wir mit einer festen Stelle könnten. Alleine die Tatsache, dass wir so eine wichtige Arbeit neben dem Studium machen, finde ich schon schwierig. Ich denke, dass mit der derzeitigen Lösung dauerhaft Professionalität und langfristige Verbesserungen für die Zielgruppe verloren gehen. (...) Im Endeffekt haben wir mit ausgereizten Kapazitäten (Überstunden, fehlende Zeit für Projekte, fehlende Standards und Wissensmanagement, psychische Belastung der Beauftragten), mangelnde Professionalität (häufige Amtswechsel, mangelnde Einarbeitung, fehlende Fachkenntnisse), technische und strukturelle Schwierigkeiten (fehlende eigene Ressourcen, Abhängigkeit z.B. vom IGaD & AStA, eingeschränkte Erreichbarkeit) zu kämpfen.“

Im Meinungsbild des letzten Studierendenparlaments wurden verschiedene Möglichkeiten für den Vorschlag der Hauptbeauftragung an den Senat diskutiert. Im derzeitigen Antrag ist die vom SP präferierte Lösung umgesetzt. Durch die Satzungsänderung werden Änderungen der Finanzordnung und Geschäftsordnung des AStA notwendig, die ebenfalls in diesem Antrag enthalten sind.

Hinweis: Im Vergleich zur originalen Versionen dieses Antrags wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Formulierung von § 41e Abs. 1 der Satzung an die Grundordnung der RWTH angepasst.
2. Änderung an § 15 Abs. 6 der Satzung hinzugefügt.
3. Änderung an § 6 Abs. 4 AStA-GO hinzugefügt.
4. In § 41e Abs. 3 wurden Stellvertreter*innen für die von den studentischen Senatsmitgliedern entsandten Personen hinzugefügt.
5. Orthographische Korrektur.
6. Umbenennung der Kapitelüberschrift X in der Satzung.
7. Aufführen beider Genera im § 54 Abs. 3 FinO.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Borgmann
AStA-Vorsitzende

Lars Göttgens
Projektleiter für die Überarbeitung
von Satzung und Ordnungen